

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erfüllung der Aufgaben eines
Gemeindeverwaltungsverbandes
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)
vom 28.06.1974,

geändert durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
vom 23.09.1977, 03.07.1980 und 30.06.1995

Die Stadt Rheinfelden (Baden), vertreten durch den Oberbürgermeister und die Gemeinde Schwörstadt, vertreten durch den Bürgermeister, schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft folgende

Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) – nachstehend kurz "Stadt" genannt – erfüllt für die Gemeinde Schwörstadt – nachstehend kurz "Nachbargemeinde" genannt – die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

(2) Die Stadt berät die Nachbargemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Die Stadt erledigt für die Nachbargemeinde in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

(4) Die Stadt erfüllt anstelle der Nachbargemeinde in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

- a) die vorbereitende Bauleitplanung
- b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen
- c) die Aufgaben des selbständigen Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten.

(5) Die Stadt nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

(6) Die Stadt wird einen Antrag nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes auf die Zuständigkeit der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als untere Verwaltungsbehörde stellen.

§ 2

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern die Stadt nach § 61 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung in die Rechtsstellung der Nachbargemeinde bei Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes mehrere Vertreter der Stadt zu entsenden, so kann die Nachbargemeinde, in deren Rechtsstellung die Stadt eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der Stadt im Benehmen mit der Nachbargemeinde wahrgenommen, in deren Rechtsstellung die Stadt eingetreten ist.

§ 3

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Zur Entscheidung über die Erfüllungsaufgaben nach § 1 Absatz 4 wird, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist, ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.

(2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und acht weiteren Vertretern, von denen jeweils vier auf jede der beteiligten Gemeinden entfallen.

Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses ist der Oberbürgermeister der Stadt. Im Verhinderungsfalle wird er von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten.

(5) Die Stadt hat im gemeinsamen Ausschuss sechs Stimmen und die Nachbargemeinde vier Stimmen.

§ 4

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann jede der beteiligten Gemeinden binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenden Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Nachbargemeinde erstattet der Stadt den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:
 - a) für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. b) und c):

Bei Erbringung der Leistungen durch Dritte ist Kostenersatz in Höhe der von der Stadt gezahlten Honorare und Nebenkosten zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 4 v.H. zu leisten.
Werden Leistungen durch Personal der Stadt erbracht, ist Kostenersatz in Höhe des Honorars nach HOAI abzüglich eines Abschlags in Höhe von 25 v.H. zuzüglich Nebenkosten zu leisten.
Für Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Buchst. c) und Abs. 4 Buchst. b) zahlt jede Gemeinde anteilig für die auf ihre Gemarkung entfallende Strecke.
 - b) Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 Buchst. a):

Es ist Kostenersatz in Höhe der von der Stadt gezahlten Honorare und Nebenkosten zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 15 v.H. nach dem Verhältnis der nach § 143 Gemeindeordnung maßgebenden Einwohnerzahl zu leisten.

(2) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben - z.B. allgemeine Beratung, Planung und Bauleitung bei Unterhaltungsarbeiten, Inanspruchnahme der Hilfsbetriebe der Stadt usw. – leistet die Nachbargemeinde der Stadt Kostenersatz nach dem entstandenen Aufwand. Führt die Beratung zu einem Vorhaben des Hoch- oder Tiefbaus, wird der für die Beratung geleistete Kostenersatz auf den Kostenersatz Abs. 1 Buchst. a) angerechnet.

(3) Soweit der Kostenersatz vorstehend nicht geregelt ist, wird er durch Sondervereinbarungen geregelt.

(4) Die Nachbargemeinde hat auf Anforderung der Stadt vierteljährlich angemessene Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Kostenersatz zu leisten.

(5) Vorstehende Regelung über die Finanzierung ist zu überprüfen, wenn dies von einer der beteiligten Gemeinden spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beantragt wird.

§ 7 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde zum Schluss eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung (12.07.1974) der Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde.

Hinweis:

Die Erstattungsregelung nach § 6 gilt für die nach dem 01.01.1994 entstandenen Aufwendungen bei der Stadt sowie darüber hinaus für den Aufwand der Stadt für die bereits im Verfahren befindliche Änderung und Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes einschließlich Landschaftsplan, und zwar insoweit, als der Aufwand bereits vor dem 01.01.1994 entstanden ist.